

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG)

Lüneburg, 11. November 2015

I.**Auftrag**

Den im Betreff genannten Kirchengesetzentwurf hat der Präsident der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss am 19. Oktober 2015, auf entsprechenden Antrag des Kirchensenates vom 18. September 2015, in Anwendung des § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschOLSyn), dem Rechtsausschuss (federführend), dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Finanzausschuss vorab zur Beratung überwiesen.

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat den Kirchengesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. November 2015 beraten. Er hält die Voraussetzungen des § 38 GeschOLSyn für eine Überweisung des Kirchengesetzentwurfes vor dessen Einbringung während der V. Tagung der Landessynode an den Rechtsausschuss und die mitberatenden Ausschüsse für gegeben und schlägt der Landessynode vor, den Gesetzentwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

III.**Beratungsergebnisse**

Die Voraussetzung, dass eine Überweisung eines Gesetzentwurfes zur Beratung an Ausschüsse der Landessynode vor der Einbringung in einer Tagung der Landessynode nur in "dringenden Fällen" (§ 38 Absatz 1 GeschOLSyn) erfolgen kann, hält der Rechtsaus-

schluss für gegeben, weil eine bisher nicht vorgesehene Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ermöglicht wird und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse insgesamt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an auf dann 4,8 % erhöht werden. Damit ist eine Belastung des landeskirchlichen Haushaltes in Höhe von 3,42 Mio. Euro jährlich (285 000 Euro monatlich) verbunden. Eine Einbringung des Gesetzentwurfes und entsprechende nachfolgende Überweisung an die Ausschüsse durch die Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung des Gesetzes während der VI. Tagung im Mai 2016 würde zu einer erheblichen Verringerung der mit der Eigenbeteiligung erstrebten Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes führen. Diese Verringerung betrüge bei einer dann sechs Monate später eingeführten Eigenbeteiligung in Höhe der Hälfte der ab 1. Januar 2016 vorgesehenen Erhöhung 1,71 Mio. Euro.

Der mitberatende Finanzausschuss und der im Rahmen des Überweisungsverfahrens beteiligte Landessynodalausschuss haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die 24. Landessynode der künftigen Einführung einer Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an deren Zusatzversorgung bereits im Jahr 2013 für geboten gehalten hatte. Die 24. Landessynode hatte dies mit ihrem Beschluss vom 28. November 2013 zu den im Abschnitt III des Aktenstückes Nr. 94 A getroffenen Feststellungen deutlich gemacht. Nach Vorschlag des Finanzausschusses sollten sich die Mitarbeitenden zukünftig mit einem Prozentpunkt an ihrer Zusatzversorgung beteiligen.

Diesem Ziel dient der mit dem Einbringungsschreiben vom 18. September 2015 vorgelegte Kirchengesetzentwurf zur Änderung des Mitarbeitergesetzes. Denn erstmals seit der langjährig gewährten Zusatzversorgung wird durch § 12 Satz 4 des Gesetzentwurfes die Möglichkeit geschaffen, durch Dienstverordnung eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgung dem Grund und der Höhe nach zu regeln.

Nach den Ausführungen des Vertreters des Landeskirchenamtes, Herrn Dr. Lehmann, während der Beratung des Rechtsausschusses, ist angesichts der in Aussicht genommenen Vergütungserhöhung (plus 2,3 % ab 1. März 2016) zu erwarten, dass die zz. angestrebte Eigenbeteiligung von 0,4 % der ab 1. Januar 2016 geltenden Erhöhung der Beiträge zur Zusatzversicherung um 0,8 % erreicht werden wird. Beide Veränderungen (Vergütungserhöhung und Eigenbeteiligung) sind in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK), der Vertreter der verfassten Kirche als Arbeitgeber (Anstellungsträger) und Vertreter der Arbeitnehmer (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) angehören (§ 16 MG), und die die Dienstverordnung den Verhandlungsergebnissen entsprechend beschließt und ändert (§ 26 Absatz 2 MG), zu verhandeln (Dritter Weg). Die Vergütungser-

höhung könnte davon abhängig gemacht werden, dass einer Eigenbeteiligung zugestimmt wird.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes erwogene Möglichkeit der Regelung der Eigenbeteiligung durch ein landeskirchliches Gesetz (Erster Weg) wird auch vom Rechtsausschuss nicht befürwortet. Denn die jetzt mit § 12 Satz 3 MG des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Lösung einer Verhandlung in der ADK mit einer entsprechenden Dienstverordnung führt zu größerer Akzeptanz. Sie ist flexibler und der im Bereich der Diakonie tarifrechtlich vereinbarten Eigenbeteiligungsregelung vergleichbarer als eine einseitige kirchengesetzliche Regelung.

Im Übrigen nimmt der Rechtsausschuss Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfes, die er für zutreffend hält.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stimmt dem Gesetzentwurf zu. Obgleich es absehbar nicht in Rede steht, ist es dem Ausschuss aber wichtig klarzustellen, dass mit diesem Gesetz die grundsätzliche Möglichkeit der Landessynode, etwa im Falle gravierender finanzieller Probleme, auf eine Zusatzversorgung bei neuen Arbeitsverhältnissen grundsätzlich zu verzichten, unberührt bleibt. Diese Klarstellung ist zutreffend, da der § 12 Satz 4 des Gesetzentwurfes nur die Regelung einer Eigenbeteiligung durch Dienstverordnung ermöglicht. Die Zusatzversorgung selbst wird durch Kirchengesetz (§ 12 Sätze 1 bis 3 des Gesetzentwurfes) gewährt, das - wie jedes andere Kirchengesetz auch - mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden kann.

IV.

Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG - Aktenstück 41 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes in der im Anhang des Aktenstückes Nr. 41 vorliegenden Fassung ein.

Reisner
Vorsitzender